

1. Änderung

der 2. tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Hochpathogene Aviäre Influenza (HPAI, Geflügelpest) – Sperrzonen, Stallpflicht und weitere Maßnahmen – im Kreis Nordfriesland (Aufhebung der Schutzzone 3 km Gemeinde Reußenköge) vom 20.12.2023 (veröffentlicht im Amtsblatt Kreis Nordfriesland 2023 Nr. 2023-12-20)

zum 13.01.2024.

Nachdem am 20.12.2023 das Nutzgeflügel des Seuchenbestandes getötet und unschädlich beseitigt worden ist und die Maßnahmen gemäß Art. 39 der Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 am 10.01.2024 abgeschlossen worden sind, wird aufgrund Artikel 39 i. V. m. Anhang X (Schutzzone) der VO (EU) 2020/687 die Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 20.12.2023 (veröffentlicht im Amtsblatt Kreis Nordfriesland 2023 Nr. 2023-12-20) zum 13.01.2024 wie folgt geändert:

1. Die Schutzzone 3 km:

Die Schutzzone wurde mit einem Radius von drei Kilometern um den Ausbruchsbetrieb eingerichtet (Punkt 2. Schutzzone in der Allgemeinverfügung vom 20.12.2023, Nr. 2023-12-20). Diese umfasste Teile der Gemeinden Reußenköge, Ockholm und Bordelum.

Die mit Tierseuchenrechtlicher Allgemeinverfügung vom 20.12.2023, veröffentlicht im Amtsblatt Kreis Nordfriesland 2023 Nr. 2023-12, aufgrund des Ausbruchs der Geflügelpest in der Gemeinde Reußenköge festgelegte Schutzzone wird hiermit aufgehoben. Das Gebiet der ehemaligen Schutzzone geht in die aufgeführte Überwachungszone (10 km Radius) über.

1.1 Es gelten dort die gleichen Schutzmaßnahmen, wie für die in der Überwachungszone (10 km) angegebenen Bereiche, die sich bereits in der Überwachungszone (10 km) befinden (Punkt 2. Überwachungszone in der Allgemeinverfügung vom 20.12.2023, veröffentlicht im Amtsblatt Kreis Nordfriesland 2023 Nr. 2023-12-20).

2. Die sofortige Vollziehung von Ziffer 1 wird angeordnet.

Begründung

Zu 1. Die Änderung der 2. Allgemeinverfügung vom 20.12.2023 (veröffentlicht im Amtsblatt Kreis Nordfriesland 2023 Nr. 2023-12-20), der Aufhebung der Schutzzone 3 km, ist auf Grund der Tötung des Geflügels des Ausbruchsbetriebs, der Abnahme der Grobreinigung und Vordesinfektion im Ausbruchsbetrieb und der Durchführung der Aufhebungsuntersuchung in der Schutzzone mit negativem Ergebnis gemäß Art. 39 der Verordnung (EU) 2020/687 der

Kommission vom 17. Dezember 2019 notwendig. Gemäß Art. 39 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 i.V.m. § 44 Abs. 3 der Geflügelpest-Verordnung gelten somit die Schutzmaßregeln für die Überwachungszone.

Zu 2. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist notwendig, da sonst, bis zur Klärung eines etwaigen Widerspruchsverfahrens, die Rücknahme der weiteren Schutzmaßnahmen ausgesetzt würde und das Erlöschen des Seuchenausbruchs nicht festgestellt werden könnte. Dies hätte zur Folge, dass die Einschränkungen für die Geflügelhalter in den Restriktionsgebieten (Schutzzone und Überwachungszone) bis zur Klärung des Rechtsstreits weiterbestehen würden. Dies wäre nicht hinnehmbar, da das Interesse aller Tierhalter in den Restriktionsgebieten schwerer wiegt, als das des einzelnen Widerspruchsführers. Sämtliche Anordnungen sind daher sofort vollziehbar.

Vorbehalt:

Die Änderung der Allgemeinverfügung erfolgt unter Vorbehalt der jederzeitigen Änderung.

Verzicht auf Anhörung

Auf eine vorherige Anhörung der betroffenen Geflügelhalter wird gem. § 87 Abs. 2 Nr. 4 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) verzichtet.

Öffentliche Bekanntgabe

Die 1. Änderung der 2. Allgemeinverfügung vom 20.12.2023 (veröffentlicht im Amtsblatt Kreis Nordfriesland 2023 Nr. 2013-12-20) wird am 13.01.2024 gültig.

Einsichtnahme

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann auf www.nordfriesland.de oder im Veterinäramt, Maas 8, 25813 Husum zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid/diese Verfügung/Anordnung/Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreis Nordfriesland, - Der Landrat -, Marktstraße 6, 25813 Husum erhoben werden.

2. Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg erhoben werden durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz.

Die De-Mail-Adresse lautet: info@nordfriesland.sh-kommunen.de-mail.de

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung können Sie einen Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13 stellen.

Husum, den 12.01.2024

KREIS NORDFRIESLAND
Der Landrat
Veterinäramt
Im Auftrage

Gez.
Mattias Knoth
Ltd. Kreisveterinärdirektor